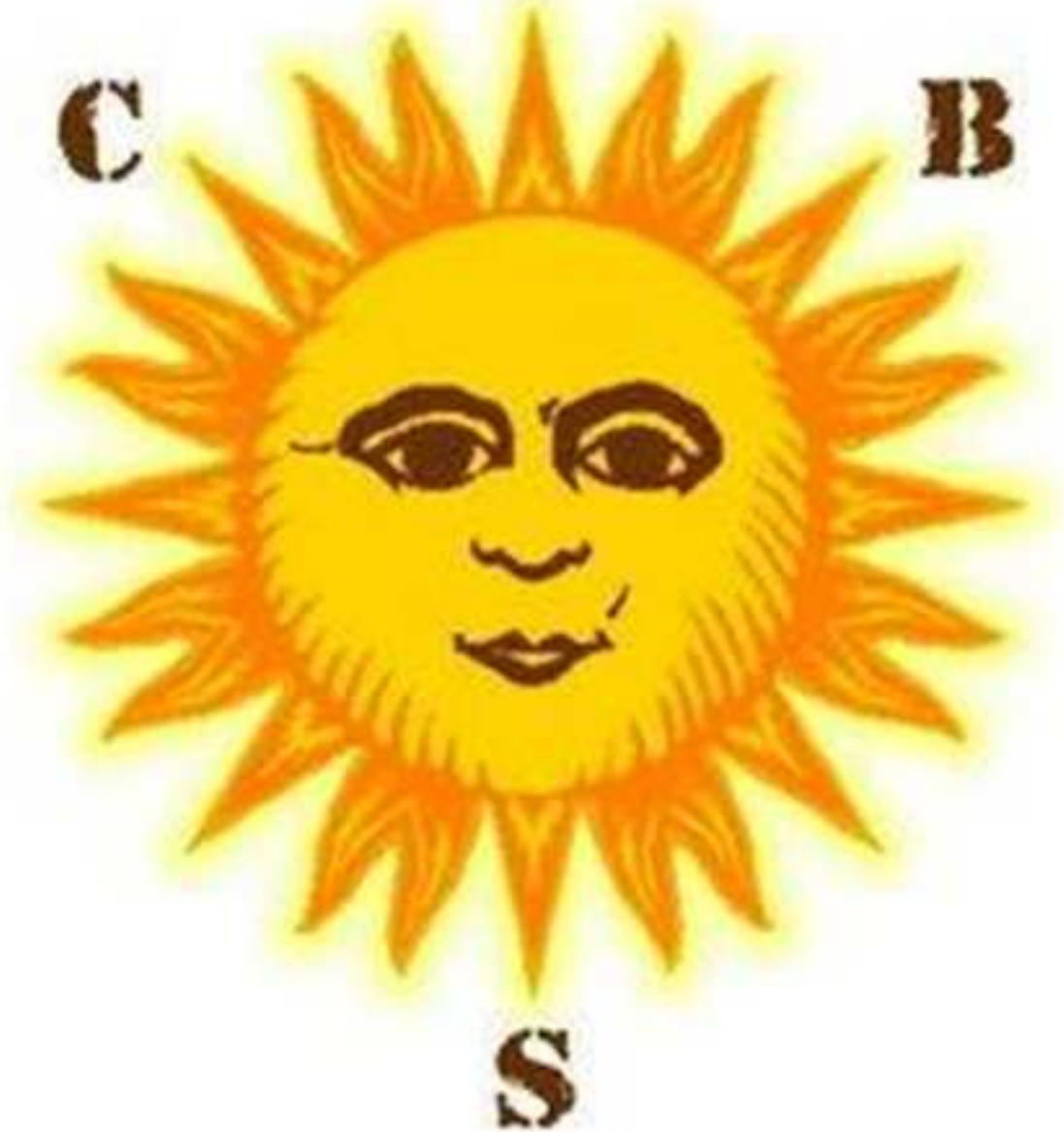


Club der Biehainer Sonnenfreunde e.V.



Statut

in der Fassung vom 29.07.2018

Inhaltsübersicht

I. Namen und Sitz des Vereins

II. Zweck und Ziele des CBS

III. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

IV. Struktur des Vereins

V. Status, Vertretung im Rechtsverkehr

VI. Finanzielle Mittel

VII. Auflösung des Vereins

VIII. Schlussbestimmungen

I. Name und Sitz des Vereins

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen „Club der Biehainer Sonnenfreunde“.
- (2) Die Abkürzung lautet „CBS“.
- (3) Der Verein ist beim zuständigen Gericht im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

- (1) Der CBS hat seinen Sitz in 02923 Horka, OT Biehain, Kaltwasser Straße 16.
- (2) Er ist Eigentümer der Flurstücke 27/4, 32/2, 2911, 28/4 und 2815 der Flur 5 der Gemarkung Biehain.

§ 3

Der CBS führt als Vereinsfahne und Vereinssymbol eine gelbe Sonne auf weißem Grund, die von den Buchstaben C, B, S umgeben ist.

II. Zweck und Ziele des CBS

§ 4

- (1) Der CBS ist eine politisch und konfessionell unabhängige Vereinigung. Er bekennt sich zu den Zielen des Deutschen Verbandes für Freikörperkultur- Verband für Familien und Breitensport im Deutschen Sportbund e.V.
- (2) Der CBS betreibt den FKK Campingplatz R13 in Biehain.
- (3) Der CBS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung in der jeweilig gültigen Fassung.
- (4) Der Zweck des CBS ist die Förderung des Sports, der sportlichen und außersportlichen Jugendhilfe und der Erziehung sowie der Errichtung und Unterhaltung von Sport und Erholungsanlagen.
- (5) Zur Erreichung dieser Ziele bedient sich der CBS folgender Mittel
 - des Sportes vor allem des Breitensports in Form des Familiensports
 - Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen
 - der Freikörperkultur.

§ 5

Auf der Grundlage der geltenden Eigentums- und Rechtsbedingungen hat sich der CBS das Ziel gesetzt, dass der FKK Campingplatz Biehain von Vereinsmitgliedern und gleichgesinnten Personen genutzt werden kann.

§ 6

- (1) Sämtliche im Zusammenhang mit der Betreibung des Campingplatzes erhobenen Gebühren und Zahlungen dienen nicht zur Gewinnerzielung.
- (2) Die erhobenen Gebühren und Zahlungen dienen dem Hauptzweck des Vereins, der Nutzung des Campingplatzes für Personen gemäß §5 untergeordnet.

§ 7

- (1) Die Mitglieder erhalten für ihre Arbeit im Verein keine finanziellen Zuwendungen. Die Mitarbeit erfolgt ehrenamtlich.
- (2) Der Vorstand kann besondere Leistungen, die im Zusammenhang mit den Zielen und des Zwecks des Vereins erbracht wurden prämiieren.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 8

- (1) Der CBS und seine Mitglieder bekennen sich zum Umwelt und Naturschutz.
- (2) Als Unterkunft dienen Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, und feste Holzbauten Die Errichtung massiver Unterkünfte ist nicht gestattet.
- (3) Ein Dauerwohnen ist nicht gestattet.
- (4) Größe, Genehmigung und Ausführung regeln die gesetzlichen Bestimmungen und die Bauordnung des CBS.

§ 9

- (1) Der CBS strebt gutnachbarliche Beziehungen im gegenseitigen Interesse zu den Anliegern des Campingplatzes an.
- (2) Die Mitglieder des CBS streben ein freundschaftliches Verhältnis zu den Bewohnern der Gemeinde Biehai an und beteiligen sich aktiv am Gemeindegeschehen.

§ 10

Der CBS sucht die freundschaftliche Zusammenarbeit mit gleichartigen nationalen und internationalen Vereinen.

III. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 11

- (1) Mitglied des CBS kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Ziele und den Zweck des CBS anerkennt.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt am 01.01. des Jahres in dem der Antrag gestellt wird.

- (3) Die Mitgliedschaft ist mit dem Antragsformular des CBS schriftlich zu beantragen.
- (4) Die Daten aus dem Antrag werden in der Mitgliederverwaltungsdatei gespeichert, auf die nur die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes Zugriff haben. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur nach schriftlicher Zustimmung des betroffenen Mitgliedes.
- (5) Der Veröffentlichung von Bildmaterial auf der eigenen Homepage muss schriftlich widersprochen werden. Jedes Mitglied stimmt zu, dass auf unserer Homepage die eigenen Bilder sichtbar sind (keine unbedeckten Personen).

§ 12

Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§ 13

Die Zustimmung zur Mitgliedschaft ist abhängig von der Größe des Campingplatzes und der sich daraus ergebenden Maximalzahl von Mitgliedern.

§ 14

Bei der Entscheidung über einen Antrag auf Mitgliedschaft werden Ehepaare und Lebensgemeinschaften gegenüber Einzelpersonen vorrangig befürwortet.

§ 15

Die Mitgliedschaft endet:

- mit der schriftlichen Austrittserklärung zum Jahresende,
- durch den Ausschluss aus dem Verein mit dessen Rechtsgültigkeit
- mit dem Tod.

§ 16

- (1) Mit dem Ausschluss aus dem Verein erlischt das Recht auf die Nutzung des ihm zugewiesenen Platzes und es ergeht für das ausgeschlossene Mitglied ein Verbot, das Gelände des CBS ohne Genehmigung des Vorstandes zu betreten.
- (2) Der Ausschluss ist die härteste Strafe des Vereins und wird nur bei groben oder wiederholten Verstößen gegen das Vereinsinteresse durch den geschäftsführenden Vorstand ausgesprochen.
- (3) Jedes Mitglied, gegen das eine Vereinsstrafe ausgesprochen werden soll, hat das Recht auf rechtliches Gehör.
- (4) Einzelheiten zum Verfahren, zu Verstößen und deren Ahndung regelt die Disziplinarordnung des CBS.

§ 17

Jedes Mitglied hat das Recht den ihm zugewiesenen Platz und die Einrichtungen des CBS entsprechend den Bestimmungen dieses Statutes und den Ordnungen des CBS zu nutzen.

§ 18

Jedes Mitglied hat das Recht zu erwarten, dass sich andere Mitglieder an die Regeln dieser Satzung und der beschlossenen Ordnungen hält.

§ 19

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich entsprechend dieser Satzung und der beschlossenen Ordnungen zu verhalten.

§ 20

(1) Jedes Mitglied hat das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

(2) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und hat genau eine Stimme.

§ 21

Weitere Mitgliederpflichten sind:

- Pflege und Instandhaltung des ihm zugewiesenen Platzes und der darauf befindlichen Unterkunft;
- Werterhaltung und Gestaltung der Gemeinschaftsanlagen;
- Aktive Teilnahme an allen vom Vorstand organisierten Arbeitseinsätzen, Erbringung von mindestens 5 Arbeitsstunden für den Verein;
- Für unbegründete Nichterfüllung der Arbeitsleistungen ist eine finanzielle Ersatzleistung zu erbringen;
- Auf eigene Gäste so Einfluss zu nehmen, dass diese das Statut und die Campingordnung einhalten;
- Zahlung der Mitgliedsbeiträge und anderer finanzieller Verpflichtungen laut Finanzordnung.

§ 22

Jedes Mitglied erhält zu Beginn seiner Mitgliedschaft:

- einen Mitgliedsausweis,
- Schlüssel zum Betreten des Campingplatzes und der Sanitäreinrichtungen (gegen Kautions),
- die Satzung, alle gültigen Ordnungen (wie Campingordnung, Finanzordnung, Bauordnung und andere).
- Die ausgegebenen Gegenstände sind Eigentum des CBS und sind beim Ausscheiden aus dem CBS zurückzugeben.

IV. Struktur des Vereins

§ 23

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§ 24

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand mindesten 4 Wochen vor Beginn der Versammlung mittels Aushang unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstand und dessen Entlastung
 - Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Jahr
 - Wahl des Vorstandes
 - Beschlüsse zu Satzungsänderungen
 - Beschlüsse zu Festlegungen in den Ordnungen (wie Finanzordnung, Campingordnung und andere)
- (3) Für die Durchführung von Wahlen und Mitgliederversammlungen gilt die Wahl- und Versammlungsordnung.
- (4) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterschreiben.
- (5) Eine Änderung des Statutes ist mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder durch die Mitgliederversammlung möglich.
- (6) Eine Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn diese durch mindestens 25% der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe gefordert wird.

§ 25

- (1) Der Vorstand wird alle 4 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und weiteren Mitgliedern.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - ein oder zwei Stellvertreter
 - dem Schatzmeister
 - dem Protokollführer.
- (4) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - aktiviert das Vereinsleben und vertritt die Interessen der Mitglieder
 - entscheidet über die laufenden Finanzgeschäfte,
 - erarbeitet weitere Festlegung wie zum Beispiel die Finanz- und Gebührenordnung, die Campingplatzordnung und legt diese der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor;
 - ist für den zweckgebundenen und sparsamen Einsatz der finanziellen Mittel verantwortlich;
 - erstellt die Finanzberichte und legt diese der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor und setzt zeitnah die Beschlüsse des Vorstandes um;
 - scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus wird durch den Vorstand für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied kooptiert.

V. Status, Vertretung im Rechtsverkehr

§ 26

Der Verein ist rechtsfähig und hat den Status einer juristischen Person.

§ 27

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein als Einzelpersonen nach außen. Bankgeschäfte werden durch den Vorsitzenden, den Stellvertretern und dem Schatzmeister wahrgenommen.

VI. Finanzielle Mittel

§ 28

- (1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Umlagen, aus wirtschaftlicher Tätigkeit, Spenden, Fördermitteln und Mitteln von Sponsoren und sonstigen Einnahmen.
- (2) Festlegungen zur Höhen von Beiträgen und Gebühren legt die Finanz- und Gebührenordnung fest.

VII. Auflösung des Vereins

§ 29

- (1) Der Verein kann sich auf Beschluss der Mitgliederversammlung auflösen. Zur Auflösung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Mitglieder notwendig.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen an die Ortschaft Biehain.
- (3) Die Ortschaft Biehain hat das ihr übergebene Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Natur- und Umweltschutzes zu verwenden.

VIII. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten des Statutes

§ 30

- (1) Das Statut tritt mit seiner Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und setzt alle vorherigen Fassungen außer Kraft.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Statuts aufgrund von Gesetzesänderungen ganz oder teilweise unwirksam werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.